

INHALT

Seite	INHALT	Seite	Seite
Amtliche Bekanntmachungen der Gemeinden			Amtliche Bekanntmachungen anderer Körperschaften
Sitzung des Schulausschusses am 10.01.2019, Flecken Langwedel	Wahlbekanntmachung – Aufforderung zur Abgabe von Vorschlägen zur Bildung von Wahlvorständen in der Gemeinde Oyten, Gemeinde Oyten	01	Jahresabschluss 2017, Verdener Verkehrsgesellschaft mbH
Sitzung des Finanz-, Personal- und Wirtschaftsförderungsausschusses am 15.01.2019, Flecken Langwedel	Wahlbekanntmachung Nr. 1 – Direktwahl einer Bürgermeisterin/eines Bürgermeisters in der Gemeinde Oyten am 26.05.2019, Gemeinde Oyten	01	Jahresabschluss 2017, Verden-Walsroder Eisenbahn GmbH
			02
			02

Bekanntmachung über die öffentliche Sitzung des Schulausschusses am Donnerstag, dem 10. Januar 2019, 18:00 Uhr, im Sitzungsraum des Rathauses in Langwedel

Tagesordnung:

1. Feststellungen zur Eröffnung der Sitzung;
 2. Genehmigung der Niederschrift über die Sitzung vom 04.12.2018;
 3. Autarke Versorgung „Sporthalle am Goldbach“;
 4. Erneuerung der Heizungsanlage Sporthalle Völkersen;
 5. Fassadengestaltung Sporthalle „Schule am Goldbach“;
 6. Unterrichtung und Anfragen.
- Langwedel, 21.12.2018

Flecken Langwedel

Der Bürgermeister, gez. Brandt

Bekanntmachung über die öffentliche Sitzung des Finanz-, Personal- und Wirtschaftsförderungsausschusses des Flecken Langwedel am Dienstag, dem 15.01.2019, 18:00 Uhr, im Sitzungsraum des Rathauses Langwedel

Tagesordnung:

1. Feststellungen zur Eröffnung der Sitzung;
 2. Genehmigung der Niederschrift über die Sitzung vom 03.12.2018;
 3. Änderung der Hauptsatzung;
 4. Verordnung über den Mindestabstand von Spielhallen im Flecken Langwedel;
 5. Stellenplan 2019;
 6. Kostenübernahme für Verkehrssicherungsmaßnahmen beim Schnäppchenmarkt u. Langwedeler Markt;
 7. Hauptamtliche Koordinierungsstelle für die Flüchtlingsarbeit und Integrationshilfe im Flecken Langwedel; Jahresbericht 2018;
 8. Entwurf eines Leitbildkonzeptes;
 9. Erlass der Haushaltssatzung und des Haushaltsplans 2019;
 10. Unterrichtung und Anfragen.
- Langwedel, 28.12.2018

Flecken Langwedel

Der Bürgermeister, gez. Brandt

Wahlbekanntmachung

Aufforderung zur Abgabe von Vorschlägen zur Bildung von Wahlvorständen in der Gemeinde Oyten

Zur Europawahl am 26.5.2019 und zu den gleichzeitig stattfindenden Direktwahlen zur Landrätin/zum Landrat und zur Bürgermeisterin/zum Bürgermeister der Gemeinde Oyten sowie einer evtl. am 16.6.2019 durchzuführenden Stichwahl beruft die Gemeinde Oyten für jeden der in der Gemeinde Oyten eingerichteten 16 Wahlbezirke einen Wahlvorstand, der aus der Wahlvorsteherin oder dem Wahlvorsteher, der stellvertretenden Wahlvorsteherin oder dem stellvertretenden Wahlvorsteher und mindestens fünf weiteren Mitgliedern besteht. Die

Mitglieder sowie eine Stellvertretung für die Wahlvorsteherin oder den Wahlvorsteher werden aus dem Kreis der Wahlberechtigten berufen. Bei der Berufung der weiteren Mitglieder sind Vorschläge der im Wahlgebiet vertretenen Parteien und Wählergruppen möglichst zu berücksichtigen (§ 5 Abs. 3 letzter Satz Europawahlgesetz (EuWG)). Die Parteien und Wählergruppen werden deshalb gebeten, bis zum **01.02.2019** Wahlberechtigte aus der Gemeinde Oyten als Mitglieder der Wahlvorstände vorzuschlagen. Wahlbewerber/innen, Vertrauenspersonen für Wahlvorschläge und stellvertretende Vertrauenspersonen dürfen nicht zu Mitgliedern eines Wahlorgans bestellt werden (§ 9 Abs. 3 Bundeswahlgesetz (BWG) i. V. m. § 4 EuWG). Die Übernahme eines Wahllehrenamtes darf gemäß § 9 Europawahlordnung (EuWO) aus wichtigem Grund abgelehnt werden. Insbesondere dürfen die Berufung zu einem Wahllehrenamt ablehnen:

1. Die Mitglieder der Bundesregierung oder einer Landesregierung sowie einer mit diesen vergleichbaren Regierung eines der übrigen Mitgliedsstaaten der EU,
2. Mitglieder des Europäischen Parlaments, des Deutschen Bundestages oder eines Landtages sowie eines Parlaments in den übrigen Mitgliedsstaaten der EU, das dem Deutschen Bundestag oder einem Landtag vergleichbar ist,
3. Wahlberechtigte, die am Wahltag das 65. Lebensjahr vollendet haben,
4. Wahlberechtigte, die glaubhaft machen, dass ihnen die Fürsorge für ihre Familie die Ausübung des Amtes in besonderer Weise erschwert,
5. Wahlberechtigte, die glaubhaft machen, dass sie aus dringenden beruflichen Gründen oder durch Krankheit oder Behinderung oder aus einem sonstigen wichtigen Grunde gehindert sind, das Amt ordnungsgemäß auszuüben.

Oyten, den 28. Dezember 2018

Gemeinde Oyten

Der Gemeindevahlleiter
In Vertretung gez. Moos

**Wahlbekanntmachung Nr. 1
Direktwahl einer Bürgermeisterin/eines Bürgermeisters in der Gemeinde Oyten am 26.05.2019**

Die Amtszeit des Bürgermeisters der Gemeinde Oyten endet aufgrund des Antrages zur Versetzung in den Ruhestand am 31.10.2019. Zur Wahl des Bürgermeisters gebe ich gemäß §§9, 10, 16, 45 b Abs. 2 und 4, 45 c und 45 d des Niedersächsischen Kommunalwahlgesetzes (NKWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.01.2014 (Nds. GVBL. S. 35) zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 17.09.2015 (Nds. GVBL. S. 186) und gemäß §§ 7 Abs. 1, 8 Abs. 4 und 32 der Niedersächsischen Kommunalwahlordnung (NKWO) vom 05.07.2006 (Nds. GVBL. S. 280, 431) zuletzt geändert durch Verordnung vom 07.08.2017 (Nds. GVBL. S. 255) folgendes bekannt:

I) Wahltermin

Der Rat der Gemeinde Oyten hat in seiner Sitzung am 17.12.2018 für die Direktwahl des/der Bürgermeister/Bürgermeisterin als Wahltag den Sonntag, 26.05.2019 bestimmt, so dass diese zeitgleich mit der Europawahl stattfindet. Eine eventuell notwendig werdende Stichwahl wird am Sonntag, dem 16.06.2019 durchgeführt. Die Wahlzeit ist bei beiden Terminen von 8:00 bis 18:00 Uhr.

II) Gemeindevahlleitung

Der Rat der Gemeinde Oyten hat in seiner Sitzung am 17.12.2018 zum

- 1) Gemeindevahlleiter Manfred Cordes und zum
- 2) Stellvertretenden Gemeindevahlleiter Daniel Moos berufen.

Die Gemeindevahlleitung ist unter folgender Dienstanschrift erreichbar: Hauptstraße 55, 28876 Oyten

III) Änderung der Zusammensetzung des Gemeindevahl-ausschusses

Gemäß § 45 c NKWG besteht der Gemeindevahl-ausschuss in seiner für die Gemeindevahl am 11.09.2016 bestimmten Zusammensetzung grundsätzlich fort. Er besteht aus der Gemeindevahlleitung als Vorsitz und sechs weiteren Mitgliedern. Hiermit gebe ich aufgrund von Änderungen die aktuelle Zusammensetzung des Gemeindevahl-ausschusses für die Wahl zur Bürgermeisterin/zum Bürgermeister am 26.05.2019 und einer etwaigen Stichwahl am 16.06.2019 bekannt:

Vorsitzender	Stellvertretender Vorsitzender
Manfred Cordes Hauptstraße 55 28876 Oyten	Daniel Moos Hauptstraße 55 28876 Oyten
Beisitzer/in	Stellvertretende Beisitzer/in
Herr Hajo Cordes Bassener Dorfstraße 14 28876 Oyten	Herr Karl-Heinz Schmutzer Bergstraße 24 28876 Oyten
Frau Gerda Großklaus Bergstraße 24, 28876 Oyten	Herr Albert Duhn sen. Im Dorfe 15, 28876 Oyten
Frau Margret Lueßen Sagehorner Dorfstraße 87 28876 Oyten	Herr Jens Hauschildt Schulstraße 19 28876 Oyten
Herr Christian Röse Blankenstraße 2d 28876 Oyten	Herr Hartmut Lieder Zur Wümmediele 25 28876 Oyten
Herr Wolfgang Rudorff Regensburger Str. 14 28876 Oyten	Herr Norbert Moos Mühlendamm 26 28876 Oyten
Herr Günter Bruns Thünen 13 28876 Oyten	Herr Helmut Rochel Fuldastraße 17 28876 Oyten

Wenn Sie die Dienste der Kreisverwaltung in Anspruch nehmen wollen, vereinbaren Sie möglichst telefonisch einen Termin.

Im Übrigen gelten die folgenden Besuchszeiten:

	Kfz-Zulassungsbehörde:	Führerscheinstelle:
dienstags, donnerstags und freitags	montags und dienstags	montags und freitags
und donnerstags	mittwochs und freitags	und dienstags
8.00 – 12.00 Uhr	und donnerstags	und donnerstags
14.00 – 16.00 Uhr	7.30 – 15.00 Uhr	8.00 – 12.00 Uhr
	7.30 – 12.00 Uhr	14.00 – 16.00 Uhr
	7.30 – 18.00 Uhr	14.00 – 18.00 Uhr

IV) Wahlvorschläge

Wahlvorschläge sind bis zum 48. Tag vor der Wahl (Montag 08.04.2019), 18:00 Uhr bei mir (Gemeindewahlleitung für die Gemeinde Oyten, Hauptstraße 55, 28876 Oyten, 1. OG, Zimmer 16) einzureichen (§ 21 Abs. 2 NKWG). Zur – möglichst frühzeitigen – Einreichung der Wahlvorschläge fordere ich auf. Bei der Einreichung der Wahlvorschläge sind die §§ 21 ff. und 45 d NKWG sowie die §§ 32 ff. NKWO über Inhalt und Form der Wahlvorschläge zu beachten. Auf folgende Bestimmungen weise ich besonders hin:

1) Ein Wahlvorschlag kann von einer Partei in Sinne des Artikels 21 des Grundgesetzes (GG), von einer Gruppe von Wahlberechtigten (Wählergruppe) oder von einer wahlberechtigten Einzelperson eingereicht werden (§ 21 Abs. 1 NKWG). Eine wählbare Einzelperson kann sich auch dann vorschlagen, wenn sie nicht wahlberechtigt ist (§ 45 d Abs. 2 Satz 1 NKWG).
2) Jeder Wahlvorschlag darf den Namen nur einer wählbaren Bewerberin oder eines wählbaren Bewerbers enthalten (§ 45 d Abs. 2 Satz 2 NKWG).

3) Die Wahlvorschläge müssen

- bei Parteien von dem für das Wahlgebiet zuständigen Parteiorgan,
- bei Wählergruppen von drei Wahlberechtigten der Wählergruppe,
- bei Einzelwahlvorschlägen von der wahlberechtigten Einzelperson und
- bei einem Wahlvorschlag einer nicht wahlberechtigten aber wählbaren Einzelperson, von dieser selbst

unterzeichnet sein (§ 45 d Abs. 3 Satz 1 NKWG).

Die Wahlvorschläge müssen außerdem persönlich handschriftlich von mindestens 160 Personen unterzeichnet sein (sog. Unterstützungsunterschriften). Eine wahlberechtigte Person darf für jede Direktwahl nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen. Die Wahlberechtigung muss im Zeitpunkt der Unterzeichnung gegeben sein und ist bei der Einreichung des Wahlvorschlags nachzuweisen. Die erforderlichen Formblätter werden auf Anforderung von mir kostenfrei geliefert (§ 45d Abs. 3 Satz 2 NKWG).

4) Unterstützungsunterschriften nach Ziffer 3) sind nicht erforderlich für den bisherigen Amtsinhaber. Folgende Personen und Wählergruppen erfüllen die Voraussetzung des § 21 Abs. 10 Satz 1 Nr. 1 bis 3 NKWG, sodass auch bei Ihnen die Unterstützungsunterschriften nach Ziffer 3) nicht erforderlich sind:

- Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD)
- Christlich Demokratische Union Deutschlands in Niedersachsen (CDU)
- BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (GRÜNE)
- Alternative für Deutschland (AfD) Niedersachsen (AfD Niedersachsen)
- Alternative für Deutschland (AfD)
- Freie Demokratische Partei (FDP)
- DIE LINKE. Niedersachsen (DIE LINKE.)

5) Hinsichtlich der Feststellung über die Anerkennung als Partei, von nicht unter Ziffer 4) aufgeführten Parteien, gilt die letzte vom Landeswahlausschuss vor allgemeinen Neuwahlen nach § 22 Abs. 3 NKWG getroffene Feststellung auch für die Direktwahl (§ 45 d Abs. 8 Satz 1 NKWG). Vor der Kommunalwahl am 11.09.2016 wurden die nachstehenden politischen Vereinigungen als Partei anerkannt:

- Allianz für Fortschritt und Aufbruch (ALFA) Niedersachsen (ALFA Niedersachsen)
- Bündnis C – Christen für Deutschland – AUF&PBC Niedersachsen (Bündnis C)
- Bündnis für Innovation und Gerechtigkeit (BIG)
- DEMOKRATISCHE MITTE DEUTSCHLANDS ökologisch ökonomisch sozial Landesverband Niedersachsen (DMD)
- Deutsche Kommunistische Partei (DKP)
- Deutsche Zentrumsparterie – Älteste Partei Deutschlands gegründet 1870 (ZENTRUM)
- DIE EINHEIT – Landesverband Niedersachsen (DIE EINHEIT)
- Die Friesen (Die Friesen)
- Die Gerechten Demokraten (Die Ge De)
- DIE REPUBLIKANER (REP)
- Eine-Welt-Partei (EINE WELT)
- FAMILIEN-PARTEI DEUTSCHLANDS, Landesverband Niedersachsen (FAMILIE)
- FREIE WÄHLER Niedersachsen (FREIE WÄHLER)
- Nationaldemokratische Partei Deutschlands Landesverband Niedersachsen (NPD)
- Neue Liberale – Die Sozialliberalen – Landesverband Niedersachsen (Neue Liberale – Die Sozialliberalen – Niedersachsen)
- Ökologisch-Demokratische Partei, Landesverband Niedersachsen (ÖDP)
- Partei der Vernunft Landesverband Niedersachsen (PARTEI DER VERNUNFT)
- Partei für Arbeit, Rechtsstaat, Tierschutz, Elitenförderung und basisdemokratische Initiative –

Landesverband Niedersachsen (DIE PARTEI Niedersachsen)

- Piratenpartei Niedersachsen (PIRATEN)

Für Vereinigungen, für die danach keine Feststellung der Anerkennung als Partei getroffen worden ist, verweise ich auf die §§ 45 d Abs. 8 Satz 2 und 42 Abs. 6 Satz 2 in Verbindung mit 22 Abs. 1 und 3 NKWG. Sie können danach als Partei nur dann Wahlvorschläge einreichen, wenn sie der Niedersächsischen Landeswahlleiterin, Lavesallee 6, 30169 Hannover, die Beteiligung an der Wahl bis zum 25.02.2019 (90. Tag vor der Wahl) angezeigt haben und ihre Parteieigenschaft festgestellt wurde. Der Wahlanzeige sind jeweils ein Abdruck der Satzung und des Programms sowie ein Nachweis über die den satzungsgemäß bestellten Landesvorstand beizufügen (§ 22 Abs. 1 Satz 2 NKWG). Ist ein Landesvorstand nicht bestellt, so ist ein Nachweis über den satzungsgemäß bestellten Bundesvorstand beizufügen (§ 22 Abs. 1 Satz 3 NKWG).
Oyten, 28. Dezember 2018

Gemeinde Oyten

Der Gemeindewahlleiter
In Vertretung gez. Moos

Jahresabschluss 2017

der Verdener Verkehrsgesellschaft mbH

Öffentliche Bekanntmachung nach § 6 a des Gesellschaftsvertrages der Verdener Verkehrsgesellschaft mbH in entsprechender Anwendung von § 34 der Eigenbetriebsverordnung – EigBetrVO –.

I. Die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft FIDES Treuhand GmbH & Co. KG hat am 06.06.2018 folgenden Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers erteilt: „Der Jahresabschluss, der Lagebericht und die Buchführung entsprechen nach pflichtgemäßer Prüfung den Rechtsvorschriften. Die Geschäftsführung erfolgt ordnungsgemäß. Die Entwicklung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage, der Liquidität und der Rentabilität ist nicht zu beanstanden. Die Gesellschaft wird wirtschaftlich geführt.“ Der Prüfungsbericht wird mit folgenden ergänzenden Bemerkungen versehen: Die Abführung der Landesfördermittel für die Beschaffung von Bussen durch die VVG an den Landkreis Verden bedarf noch einer Überprüfung. Vorbehaltlich der noch zu erfolgenden Beschlussfassung durch die Gesellschafterversammlung über die Ergebnisverwendung für das Geschäftsjahr 2016 gemäß § 42a GmbHG und § 33 EigBetrVO werden seitens des Rechnungsprüfungsamtes des Landkreises Verden zum Jahresabschluss 2017 und zum Lagebericht 2017 der Verdener Verkehrsgesellschaft mbH und zum Prüfungsbericht der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft FIDES Treuhand GmbH & Co. KG, Bremen, vom 06.06.2018 weitere ergänzende Feststellungen nicht für erforderlich gehalten.
Verden (Aller), 03.08.2018

Landkreis Verden

Rechnungsprüfungsamt gez. Paepke

II. Die Gesellschafterversammlung der Verdener Verkehrsgesellschaft mbH hat in ihrer Sitzung am 29.08.2018 die Feststellung des Jahresabschlusses und die Entlastung der Geschäftsführer beschlossen. Der Jahresüberschuss der Verdener Verkehrsgesellschaft mbH des Geschäftsjahres 2017 in Höhe von 35.113,08 € wurde den Gewinnrücklagen zugeführt. Der Jahresabschluss, der Lagebericht und die Erfolgsübersicht liegen in der Zeit vom 07. Januar bis 15. Januar 2019 bei der Verdener Verkehrsgesellschaft mbH, Moorstraße 2a, 27283 Verden (Aller), während der Dienststunden in der Zeit von 07:30 Uhr bis 16:30 Uhr öffentlich aus.
Verden (Aller), 03.01.19

Landkreis Verden

gez. Henning Rohde
Geschäftsführer

Jahresabschluss 2017

der Verdener Eisenbahn GmbH

Öffentliche Bekanntmachung nach § 7 des Gesellschaftsvertrages der Verdener Eisenbahn GmbH in entsprechender Anwendung von § 34 der Eigenbetriebsverordnung – EigBetrVO –.

I. Die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft FIDES Treuhand GmbH & Co. KG hat am 06.06.2018 folgenden Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers erteilt: „Der Jahresabschluss, der Lagebericht und die Buchführung entsprechen nach pflichtgemäßer Prüfung den Rechtsvorschriften. Die Geschäftsführung erfolgt ordnungsgemäß. Die Entwicklung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage, der Liquidität und der Rentabilität ist nicht zu beanstanden. Die Gesellschaft wurde wirtschaftlich geführt.“ Der Prüfungsbericht wird mit folgenden ergänzenden Bemerkungen versehen: Die Abführung der Landesfördermittel für die Beschaffung von Bussen durch die VVE an den Landkreis Verden bedarf noch einer Überprüfung. Im Übrigen werden

seitens des Rechnungsprüfungsamtes des Landkreises Verden zum Jahresabschluss 2017 und zum Lagebericht der Verdener Eisenbahn GmbH und zum Prüfungsbericht der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft FIDES Treuhand GmbH & Co. KG, Bremen, vom 06.06.2018 weitere ergänzende Feststellungen nicht für erforderlich gehalten.
Verden (Aller), 03.08.2018

Landkreis Verden

Rechnungsprüfungsamt gez. Paepke

II. Die Gesellschafterversammlung der Verdener Eisenbahn GmbH hat in ihrer Sitzung am 29.08.2018 die Feststellung des Jahresabschlusses und die Entlastung der Geschäftsführer beschlossen. Der Jahresüberschuss der Verdener Eisenbahn GmbH des Geschäftsjahres 2017 in Höhe von 285.450,71 € wurde dazu verwendet, an die Gesellschafter eine Ausschüttung in Höhe von 5% des jeweils eingelegten Stammkapitals zu gewährleisten. Der verbleibende Überschuss in Höhe von 210.450,71 € wurde der Gewinnrücklage zugeführt. Der Jahresabschluss, der Lagebericht und die Erfolgsübersicht liegen in der Zeit vom 07. Januar bis 15. Januar 2019 bei der Verdener Eisenbahn GmbH, Moorstraße 2a, 27283 Verden (Aller), während der Dienststunden in der Zeit von 07:30 Uhr bis 16:30 Uhr, öffentlich aus.
Verden (Aller), 03.01.2019

Landkreis Verden

gez. Henning Rohde
Geschäftsführer